



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

†††: Die süddeutsche Freiheit und die mainzer Justiz.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Experimente anstellen zu lassen, welche schwebenden, noch ungelösten Gesundheitsfragen neues nützliches Licht zuzuführen versprechen. So hat sich im verfloffenen Jahre z. B. einerseits der nahe Zusammenhang der Schwindsucht mit starker Durchfeuchtung des Erdreichs, andererseits die Uebertragbarkeit der Tuberkeln mit krankmachender Wirkung herausgestellt. Unter den von John Simon so beschäftigten jungen Gelehrten ist auch unser Landsmann Dr. Thudichum, der vor mehreren Jahren in Frankfurt a. M. gesundheitswissenschaftliche Vorträge hielt und gleichzeitig Dr. Barrentrapp unterstützte in der Durchsetzung der Canalisation, deren Gegner ihn eigentlich berufen hatten.

Ein deutsches centrales Gesundheitsamt (zu dessen Besetzung der rechte, praktisch und theoretisch gleich begabte Mann gewiß nicht fehlen würde), controlirt und immerwährend angeregt durch einen selbständigen deutschen Gesundheitscongreß — das ist ein Wunsch, welchen wir dem neuen Jahre nicht dringend genug mit auf den Weg geben können!

---

### Die süddeutsche Freiheit und die mainzer Justiz.

Am Tage vor der heißen Wahlschlacht in Mainz, am 18. März dieses Jahres, hatte die nationale Partei ein Manifest erlassen, dessen funken-sprühende Lebhaftigkeit der Temperatur der ganzen Situation entsprach. Namentlich war darin mit schonungsloser Härte die Gedanken- und Charakterlosigkeit der sich so nennenden Demokratie gezüchtigt, welche damals im Bunde mit der schwarzen Bande Judenhezen, Preußenhezen, Invocationen an die Rache Frankreichs und des Proletariats veranstaltete. Das Manifest behandelte dieses Treiben mit der ganzen Verachtung, welche nur der für jene Pseudo-Catone empfinden kann, der die Motive und Gesichtskreise der maßgebenden Persönlichkeiten aus erster Hand kennt. Darob himmelhohe Entrüstung im Lager der Dalwigk'schen Republicaner; und diese Entrüstung theilte sich mit elektrischer Schnelligkeit den Wächtern der Justiz mit, welche sich durchdrungen fühlten von der unwiderleglichen Wahrheit, daß in der Firma „Bebel, Liebknecht und Compagnie“ die Großh. Hessische Regierung als stiller Theilhaber, als sleeping partner interessirt sei. Sofort, am selbigen 18. März, die Druckerschwärze war noch naß, setzte sich also die Staatsbehörde nieder und schrieb nach Darmstadt um Ermächtigung, die Autoren des Manifestes mit der Schärfe des Schwertes verfolgen zu dürfen.

Nun schrie zwar das Blut der so schonungslos gezeißelten und in der Wahl besiegten Demokraten um Rache zu dem Allerhöchsten in Darmstadt; allein das Strafgesetz hatte unvorsichtigerweise anno 1840 den Fall der an der rothen Republik zu begehenden „Amts- und Dienstverbeleidigung“ nicht vorgesehen, und so mußte jetzt eine Zeile aufgesucht werden, in welcher H. v. Dalwigk in eigener Person und nicht in Person der von ihm protegirten Freiheitshelden angegriffen war.

Glücklicher- oder unglücklicherweise kam eine Stelle vor im Manifest, die besagte: alle freisinnigen Bürger hätten Jahre lang sich beschwert über das Bündniß zwischen dem Ministerium und der „kirchlichen Intoleranz“. Auf diese zwei Worte legte der großh. Staatsprocurator den Finger und sprach wie Napoleon, als er, den Finger auf die Karte legend wo das Dorf Marengo steht, sagte: „An dieser Stelle werde ich den General Melas schlagen“. Am 19. kam das Schreiben nach Darmstadt und bereits am 20., dem Tag an welchem der Wahlsieg Bamberger's notorisch wurde, ging vom Minister der Justiz und vom Minister des Innern unterzeichnet, der Befehl nach Mainz zurück, daß die Rache des Gesetzes ihren Lauf beginne. So schnell hatte man bei der Einleitung der Zollparlamentswahlen nicht gearbeitet! Kaum erscholl die schlimme Post, so vereinigte sich der Ausschuß der Nationalen und bekannte sich Mann für Mann zur Miturheberschaft an dem incriminirten Actenstück. Es unterzeichneten dreißig der angesehensten Bürger. Hunderte drängten sich zu, wurden aber als überflüssig zurückgewiesen.

Nun ging die Qual des Untersuchungsrichters an, eines liebenswürdigen und freisinnigen Mannes, der unter dieser trübseligen Pflicht seines Amtes offenbar seufzte. So wie er einen der Vorgeladenen nach seinen Mitverbrechern fragte, zog dieser den verhängnißvollen Zettel aus der Tasche und ließ die dreißig klangvollen Namen mit unerbittlichem Athem ab. Der Untersuchungsrichter accordirte mit seinem Gewissen auf 33% und zog nur 10 Sünder in die Verfolgung. Als nun die Sache vor die Rathskammer gelangte, ward aber auch noch bei dieser Zahl von zehn Ungerechten dem Staatsanwalt für seinen Erfolg bange. Er accordirte seinerseits wie Loth mit Jehova und brachte die Zahl auf drei herab, außerdem natürlich der Hauptmiffethäter, Bamberger. Die Rathskammer — ohne viel Kopfzerbrechens — überwies die Viere dem Gericht.

Aber dem Generalstaatsprocurator am Appellhof schien denn doch diese Methode des Decimirens vor nicht ganz standrechtlichen Behörden bedenklich. Er legte Opposition ein gegen das Verweisungsurtheil der Rathskammer, indem er demonstirte, daß man entweder die zehn Geständigen oder Niemand vor Gericht ziehen müsse. Diese Opposition und manche andere intimen Vorgänge im Schooße der darmstädtischen Justiz, über die wir mit

angemessenem Zartgefühl stillschweigend hinausgehen, verzögerten die Verhandlungen bis zum jüngsten 12. November.

Man weiß wie es an diesem Tage des Gerichts herging. Bamberger vertheidigte sich mit dem allzu guten Humor eines Politikers, der trotz aller Erfahrung an Andern noch so naiv ist, seine Verurtheilung bei augenscheinlicher juristischer Unschuld für unmöglich zu halten. Und als er die Dalwigk-Ketteler'sche Convention besprechen wollte, welche den Sinn der verfolgten Stelle ausmacht, ward ihm das Wort abgeschnitten. Am 27. November hat nun das mainzer Bezirksgericht sein Urtheil gesprochen. Diese nach Form und Inhalt wunderliche, unter vierzehntägiger Anstrengung zu Wege gebrachte Arbeit verdient auch in weiteren Kreisen Beachtung. Die weit-schweifigen Erwägungsgründe zerfallen in zwei Hauptabschnitte. In dem ersten Theile erkennen die Richter an, daß keine formelle Injurie vorliegt, sehen aber in der Behauptung, daß das Ministerium mit der kirchlichen Intoleranz im Einverständniß gewesen, die „gravste Beleidigung“. Warum? das erklären sie in einer moralischen Promenade, welche auf Entdeckung des dem Wort Intoleranz zu Grunde liegenden Sinnes ausgeht. Die drei gelehrten Männer können sich nicht bei dem Gedanken beruhigen, daß ihr Beschuldigter, wenn er von Intoleranz spricht, auch nur von Intoleranz sprechen wollte. Vielmehr meine er, sagen sie, doch ohne Zweifel jene Intoleranz, „welche mit den ärgsten Gräueln der vergangenen Zeiten in einem Causalnexus gestanden (sic!) und selbst in unserem geistig und sittlich vorangeschrittenen Staatsleben Gehässigkeiten und Anfeindungen hervorzurufen angethan ist, welche die Staatsangehörigen ihrem christlich moralischen Standpunkt vollständig entrücken“ 2c. 2c! Schwerlich hat jemals ein Urtheil sich erlaubt, in ein einziges, an sich schuldloses Wort mehr hängenswerthe Gedanken hinein zu interpretiren; schwerlich auch wird Herr Bischof Ketteler, der doch unzweifelhaft auch für den Richter mit der kirchlichen Intoleranz gemeint war, für diese officielle Erweiterung der an ihn anknüpfenden Vorstellung besonders dankbar sein. Wer begeht hier die Schmähung: der Richter oder der Verurtheilte? Und muß man dabei hier nicht jener Wendung des Vertheidigers erinnern, daß mit dieser Verfolgung die Behörde einen Makel auf die Kirche werfe?

Noch curioser aber ist der zweite Theil der Erwägungsgründe. Hier geht das Gericht einen bedeutenden Schritt weiter in der Umarmung der demokratischen Partei, als selbst das Ministerium Dalwigk gegangen war. Hatte Letzteres sich begnügt, stiller Theilhaber, simpler Commanditär in der Firma Bebel, Liebknecht und Co. zu sein, so hält das Gericht sich berufen ausdrücklich im Namen der Staatsregierung in diese Gesellschaft einzutreten, ihre Sache zu der seinigen zu machen, deutlich auszusprechen, daß es gelte die

Beleidigung der demokratischen Majestät zu bestrafen. Man lese und staune: „In Erwägung der Ansicht, daß der incriminirte Wahlaufruf eine Schmähung großh. Ministeriums enthalte, aber auch durch den ganzen lediglich aus Invectiven gegen die demokratische Partei und deren Führer (!) bestehenden Tenor des untergebenen Wahlaufrufs wesentlich begründet und unterstützt wird (sic!), indem der durch den ganzen Aufruf sich ziehende Faden in der Unterstellung besteht (ein Faden, der in einer Unterstellung besteht!), daß jene Partei, welche die Intoleranz der Kirche verrete, die Demokratie zum Deckmantel ihres verabscheuungswürdigen Strebens gemacht u. c., daß als die Vertreter der Intoleranz der Kirche, mit welcher behaupteter Maßen das Ministerium Dalwigk im Einverständnis zum Schaden von Schule und Verwaltung gestanden, nur jene mit den gravsten Epitheta belegte angegriffene Partei gemeint sein kann (der Bischof geht hier plötzlich in die demokratische Partei über!), i. E. daß diese Ansicht um so mehr begründet erscheint, als der incriminirte Passus nicht einen integrirenden Theil einer kritischen Beurtheilung, sondern eines animösen und injuriösen politischen Parteiflugblattes bildet“ — aus diesen Gründen dictirt die lichtvolle Weisheit dieses Urtheils 1, 2 und 3 Monate Gefängniß! Das nennt man im Orte der süddeutschen Freiheit deutsche Sprache, Justiz und Logik. Ueber den betrübend burlesken Charakter des Ganzen wird man erst urtheilen können, wenn sämtliche Actenstücke gedruckt in einer Brochüre erscheinen werden, die dem Juristentag gewidmet werden soll. Einstweilen ist die Demokratie als eine der unverletzlichen Staatsgewalten in Hessen anerkannt. Es fehlt Nichts, als daß noch eine Uniform für sie erfunden werde.

† † †

### Eine verunglückte Adresse.

Aus Schwaben, den 23. December.

Nachdem einmal die württembergische Kammer beschlossen hatte, die Thronrede mit einer Adresse zu beantworten, war es nur in der Ordnung, daß man mit allen gebührenden Förmlichkeiten, mit dem ausgedehnten Apparat, der in solchen Fällen parlamentarischen Körperschaften zu Gebote steht, zu Werke ging. Wahl einer Commission von 15 Mitgliedern, Subcommission von 5 Mitgliedern, Wahl eines Präsidenten und eines Referenten, Entwurf des Referenten, Gegenentwürfe der Opponenten, Amendements und Unteramendements, Sitzungen der Commission und der